

Ordnung für den Mitgliedsbeitrag und den Arbeitsdienst des Angelsportvereins Wanfried e.V.

§ 1 Grundlagen

Jedes Mitglied des Angelsportvereins Wanfried ist beitragspflichtig. Dabei stellt der Beitrag grundsätzlich eine Bringschuld des einzelnen Mitgliedes dar. Ausnahmen in Sonderfällen können nur vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

§ 2 Aufnahmegebühr

Neue Mitglieder müssen nach ihrer Aufnahme eine „Aufnahmegebühr“ an den Verein entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig und egal für welches Quartal
80,00 EURO

und muss vor der Aushändigung der Vereinspapiere und des Erlaubnisscheines mit dem ersten Mitgliedsbeitrag an den Verein gezahlt werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann abweichend von dieser Verfahrensregelung auf Antrag eine Ratenzahlung für die Zahlung der Aufnahmegebühr vereinbaren. Dabei ist eine derartige Absprache schriftlich festzuhalten und mit der Begründung zu versehen. Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr nach Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 2.1 Übergang von Mitgliedern der Jugendgruppe in den Seniorenbereich

Mitglieder der Jugendgruppe, die im Sinne von § 4. Abs. 7 und Jugendordnung der Satzung des Angelsportvereins Wanfried e.V. als ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden und mehr als drei Jahre durchgängig und ununterbrochen der Jugendgruppe angehörten, muss keine Aufnahmegebühr entrichten.

Für Mitglieder der Jugendgruppe, die weniger als zwei Jahre der Jugendgruppe angehörten, wird die Aufnahmegebühr im Sinne dieses Absatzes auf 50% des unter § 2 dieser Ordnung ausgewiesenen Betrages festgesetzt und als Aufnahmegebühr an den Verein entrichten.

Für Mitglieder der Jugendgruppe, die weniger als ein Jahr der Jugendgruppe angehörten, wird die Aufnahmegebühr im Sinne dieses Absatzes auf 75% des unter § 2 dieser Ordnung ausgewiesenen Betrages festgesetzt und als Aufnahmegebühr an den Verein entrichten.

§ 2.2 Erneute Aufnahme ehemaliger Mitglieder

Personen, die im Sinne von § 4 der Satzung des Angelsportvereines in den Verein aufgenommen werden, müssen erneut die Aufnahmegebühr an den Verein entrichten. Ob überhaupt eine Aufnahme stattfindet, findet nach eingehender Prüfung, über den Austrittsgrund, durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 2.3 Gastkarten auf der Basis von Eigentums und Pachtrechten

Die Gebühr der Tages – Gastkarten für die Gewässer des ASV Wanfried, welche der 1. Vorsitzende und in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende auf der Basis von Eigentums und Pachtrechten ausstellt, sind unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung Beitragsfrei. Genaue Bestimmungen und Fristen sind auf den Erlaubnisscheinen ausgewiesen.

Kartennehmer/in ist verpflichtet, nach dem Hessisches Fischereigesetz - HFischG * vom 19. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434) und der HFO sowie die Regularien des ASV Wanfried bei der Angelfischerei einzuhalten.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Der Betrag, welcher der Berechnung des Mitgliedsbeitrages zu Grunde liegt, beträgt für ein Kalenderjahr 92,00€ Das Kalenderjahr entspricht dem Beitragsjahr.

Der Betrag, ab dem 01.7 des Kalenderjahres, welcher der Berechnung des Mitgliedsbeitrages zu Grunde liegt, beträgt für das halbe Kalenderjahr 50,00€ Das Kalenderjahr entspricht dem Beitragsjahr

§ 3.1 Mitgliedsbeitrag für Jugendliche

Der Betrag, welcher der Berechnung des Jugendbeitrages zu Grunde liegt, beträgt für ein Kalenderjahr 40,00€ Das Kalenderjahr entspricht dem Beitragsjahr

§ 3.2 Mitgliedsbeitrag für ein Passives Mitglied

Der Mitgliedsbeitrag für ein Passives Mitglied beträgt 45,00€ der Betrag ist in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen.

§ 3.3 Mitgliedsbeitrag für ein Förderndes Mitglied

Der Mitgliedsbeitrag für ein Förderndes Mitglied beträgt 25,00€ der Betrag ist in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen.

§ 3.4 Bearbeitungsgebühr bei Rechnungserstellung

Mitglieder die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, ist eine Bearbeitungsgebühr pro Kalenderjahr fällig, sie beträgt 5,00€ der Betrag ist in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen.

§ 3.5 Behinderte Menschen

Mitgliedern, die in der Ausübung der Fischwaid durch eine körperliche oder geistige Behinderung nicht unerheblich eingeschränkt sind und die Fischwaid nicht nach Belieben ausführen können, ist es möglich, eine Beitragsreduzierung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Nachweis hinsichtlich der Behinderung ist im Rahmen des Antragsverfahrens durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu führen. Dabei muss im Schwerbehindertenausweis ein Behinderungsgrad von mindestens 50% ausgewiesen sein.

Für behinderte Menschen, deren Antrag vom geschäftsführenden Vorstand bewilligt wird, beträgt der Mitgliedsbeitrag die Hälfte des unter § 3 ausgewiesenen Betrages, welcher in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen ist. Eine weitere Reduzierung dieses finanziellen Betrages, zum Beispiel durch die Anrechnung von Arbeitsstunden, ist ausgeschlossen.

§ 3.6 Ältere Mitglieder

Die Bestimmungen von § 3.4 können auch auf Mitglieder Anwendung finden, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und deren körperliche Verfassung eine Ableistung des Arbeitsdienstes nicht mehr zulässt. Der Vorstand entscheidet dabei auf der Basis eines Antrages des Vereinsmitgliedes und ist gehalten, jeden Einzelfall gesondert zu bewerten bzw. zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung eines Antrages im Sinne dieses Absatzes kann das Mitglied in keiner Weise einfordern.

§ 4 Arbeitsstunden

Pro Kalenderjahr sind 5 Arbeitsstunden abzuleisten. Eine Arbeitsstunde im Sinne dieses § umfasst 60 Minuten (eine Zeitstunde). In dieser Zeit ist das Mitglied im Auftrag des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes durchgängig für den Verein tätig.

Nach der Ableistung der Arbeitsstunde/n muss der/die Aufsichtsführende schriftlich unter Angabe des Datums, der vollzogenen Tätigkeit und des Zeitumfanges die Ableistung der Arbeitsstunde/n bestätigen. Dabei kann nur die „aktive Zeit“ des Mitgliedes in Anrechnung gebracht werden. Die Anfahrt, die Pausen und die Heimfahrt können von dem dienstleistenden Mitglied nicht in Anrechnung auf die abgeleisteten Arbeitsstunden gebracht werden.

Nicht geleistete Arbeitsstunden von einem Mitglied verfallen nicht und werden dem Mitglied als "Minusstunden" in Form eines Arbeitsstundenkontos (Arbeitsbuch) eingetragen.

Ein Mitglied, welches in dem betreffenden Kalenderjahr Minusstunden erworben hat, kann diese auf ein anderes Mitglied für die Verrechnung derselben mit dem Beitrag in diesem betreffenden Kalenderjahrs übertragen. Nicht verrechnete Arbeitsstunden werden als ausgewiesener Betrag in Rechnung gestellt, welcher in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen ist.

§ 4.1 Inhalt des Arbeitsbuches

Das Arbeitsbuch umfasst und dokumentiert

- a) die Anzahl der Arbeitsstunden, welche das Mitglied im Laufe eines Beitragsjahres auf seinen Mitgliedsbeitrag in Anrechnung bringen möchte,
- b) die Guthabenstunden des Mitgliedes (nur für das lfd. Jahr, Jahresübertrag nicht möglich),
- c) Beginn und Ende des Arbeitsdienstes sowie die Dauer des Arbeitsdienstes in Form von Zeitstunden,
- d) die Bestätigung des/der Aufsichtsführenden über die ordnungsgemäße Ableistung der Arbeitsstunden. Das Arbeitsbuch ist somit ein fester Bestandteil dieser Ordnung für den Mitgliedsbeitrag und die Arbeitsstunden.

§ 4.2 Wert einer Arbeitsstunde

Eine Arbeitsstunde entspricht im Rahmen der Verrechnung mit der Beitragsleistung des Mitgliedes einem Gegenwert von 15,00€ pro Zeitstunde

§ 4.3 Arbeitsbefreiung

Passive Mitglieder und Fördernde Mitglieder

§ 4.4 Ältere Mitglieder

Der § 4.3 Arbeitsbefreiung kann auch auf Mitglieder Anwendung finden, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und deren körperliche Verfassung eine Ableistung des Arbeitsdienstes nicht mehr zulässt. Der Vorstand entscheidet dabei auf der Basis eines Antrages des Vereinsmitgliedes und ist gehalten, jeden Einzelfall gesondert zu bewerten bzw. zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung eines Antrages im Sinne dieses Absatzes kann das Mitglied in keiner Weise einfordern.

§4.5 Übergangsregelungen für bestehende Befreiungen

Vereinsmitglieder, welche in der Vergangenheit auf Grundlage der gültigen Gewässerordnung vom Vorstand von der Ableistung des Arbeitsdienstes befreit wurden, genießen einen Bestandsschutz. Für diese Mitglieder ist es ausreichend den jährlichen ärztlichen Nachweis ohne Aufforderung jeweils zum Kalenderjahr Ende zu erbringen und zwar an den Geschäftsführenden Vorstand. Für Mitglieder die sich nicht an die Regularien halten, werden die Arbeitsstunden in Anrechnung gebracht und der ausgewiesener Betrag nach § 4.2, welcher in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen ist.

§ 5 Organisation und Durchführung der Arbeitsstunden

Grundsätzlich ist das Mitglied persönlich verpflichtet, für die Ableistung von Arbeitsstunden Sorge zu tragen, sofern es im Sinne von § 4 dieser Ordnung Gebrauch von der Möglichkeit der Anrechnung der Arbeitsstunden auf die Begleichung des Mitgliedsbeitrages machen möchte. Der Vorstand ist diesbezüglich nicht verpflichtet, einzelne Mitglieder zu Terminen für die Ableistung von Arbeitsstunden einzuladen oder Termine dafür mit ihnen abzustimmen.

§ 5.1 Ausreichendes Angebot

Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern eine Möglichkeit zur Ableistung der Arbeitsstunden zu bieten. Dies dokumentiert der Vorstand durch ein ausreichendes und verschiedenartiges Angebot an Terminen und Tätigkeiten für die mögliche Ableistung der Arbeitsstunden.

§ 5.2 Auswahl des Arbeitsdienstes

Es besteht kein Anspruch der Mitglieder, im Rahmen der Arbeitsdienste nur bestimmte Tätigkeiten oder Aufgaben zu verrichten. Die Mitglieder sind vielmehr gehalten, im Sinne eines kameradschaftlichen

Umgangs miteinander die Auswahl der Termine zur Ableistung der Arbeitsstunden an ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit zu orientieren. Dabei ist insbesondere Rücksicht auf die körperliche Verfassung der älteren Vereinsmitglieder zu nehmen.

§ 6 Verhinderung

Kann das Mitglied den Arbeitsdienst, zu den verbindlichen Terminen laut Mitgliedspapieren „Vereinsveranstaltungen“ nicht wahrnehmen, kann das Mitglied den Vorstand oder den für den Arbeitsdienst Verantwortlichen darüber informieren und den Grund für die Verhinderung bekannt zu geben und eine Ersatzperson dann zu benennen.

§ 6.1 Ersatztermine / Begleichung nicht abgeleiteter Arbeitsstunden

Im Fall einer Verhinderung zur Teilnahme an einem Arbeitsdienst und für den Fall, dass das Mitglied keine Ersatzperson für die Ableistung des Arbeitsdienstes benennen kann, hat das Mitglied keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines Ersatztermins durch den Vorstand. Darüber hinaus besteht auf Seiten der Mitglieder kein Anspruch gegenüber dem Vorstand, zu weiteren Arbeitsdiensten eingeladen zu werden. Ist es dem Mitglied dann im Laufe des Beitragsjahres nicht mehr möglich, weitere Arbeitsstunden abzuleisten, kommt automatisch § 4.2 dieser Ordnung zur Anwendung.

§ 6.2 Unentschuldigtes Fernbleiben

Hat sich ein Mitglied in eine Arbeitsdienstliste für die Ableistung eines Arbeitsdienstes eingetragen (auch mündliche Zusage ist verbindlich) und bleibt dann diesem Termin unentschuldig fern, muss das Mitglied die für diesen Termin in der entsprechenden Arbeitsdienstliste ausgewiesenen und eingeplanten Stunden in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) begleichen. Eine anteilige Reduzierung des Beitrages um den sich aus diesen nicht abgeleiteten Arbeitsstunden ergebenden Anteil im Sinne von § 4 wird mit 10,00€ in Anrechnung gebracht und der Ausgewiesene Betrag, welcher in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen ist.

§ 6.3 Kurzfristige Absage des Arbeitsdienstes durch den Vorstand

Wird ein Arbeitsdienst, der im Sinne von § 5.1 terminiert war, vom Vorstand oder dessen Beauftragten innerhalb kürzester Zeit der Termin abgesagt, wenn der Arbeitsdienst aufgrund „höherer Gewalt“ (z.B. Unwetter, Hochwasser o.a. Ereignissen) vom Vorstand abgesagt werden muss, werden den Mitgliedern, die für diesen Arbeitsdienst erschienen sind, ein Ersatztermin mitgeteilt.

§ 7 Festsetzung der Beitragsleistungen

Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende müssen keine Arbeitsstunden, an den Verein entrichten.

Arbeitsstunden von Vorstandsmitgliedern:

Vorstandsmitglieder erwerben durch ihre Tätigkeit pro Jahr mind. ca. 50 Guthabenstunden. Diese Stunden werden mit den 5 Pflichtstunden verrechnet und sind somit abgerechnet. Weitere Anrechnungen bestehen nicht.

§ 7.1 Arbeitsstunden von Kassenprüfer/innen

Mitglieder des Vereins, die als Kassenprüfer/innen von der Mitgliederversammlung gewählt worden sind, können bis zu einer Stunde, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich aktiv für die Kassenprüfung im Beitragsjahr aufbringen, als Arbeitsstunden deklarieren und im Sinne dieses § auf ihren Mitgliedsbeitrag in Anrechnung bringen. Den Nachweis der Tätigkeit Der Kassenprüfer/innen muss der/die 1. Kassierer/in in einer geeigneten Weise bestätigen.

§ 7.2 Anzahl maximal anzurechnender Arbeitsstunden

Eine Anrechnung von mehr als 5 Arbeitsstunden auf den Mitgliedsbeitrag ist ausgeschlossen, auch wenn Mitglieder im Sinne des Vereins, innerhalb des Vereines mehrere Funktionen und Aufgaben wahrnehmen.

§ 8 Rückerstattung des Beitrages

Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages oder/und der Aufnahmegebühr nach dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes erfolgt grundsätzlich nicht. Darüber hinaus besteht auch kein Anspruch auf eine Verrechnung oder „Auszahlung“ der erworbenen Guthabenstunden. Die erworbenen Guthabenstunden, die über die 5 Stunden des Kalenderjahres hinausgehen, verfallen in diesem Fall ersatzlos. Vorarbeiten der Arbeitsstunden für mehrere Kalenderjahre sind nicht möglich. Gleiches gilt für Mitglieder, die aus dem Verein austreten.

§ 8.1 Finanzielle Abgeltung nicht abgeleiteter Arbeitsstunden

Kann das Mitglied die Arbeitsstunden nicht nachweisen, muss es den sich aus § 4.2 und den nicht abgeleiteten Arbeitsstunden ergebenden finanziellen Gegenwert in Form eines Geldbetrages an den Verein entrichten. Eine Verlängerung der Angelerlaubnis erfolgt in diesem Zusammenhang grundsätzlich nur dann, wenn das Mitglied seine Beitragsschuld für das Vorjahr vollumfänglich beglichen hat.

§ 9 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

Der Beitrag muss grundsätzlich bis spätestens zum 15. März eines jeden Jahres auf einem der Konten des Vereins eingehen. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal im Jahr zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel in Form eines Bankeinzuges. Soll eine von dieser Verfahrensregelung abweichende Absprache mit dem Vorstand vereinbart werden, so muss diese gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt und begründet werden.

§ 10 Verminderte Beitragssätze

Nur Ordentliche Mitglieder können unter den nachfolgend benannten Voraussetzungen eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages beantragen.

§ 10.1 Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende/r, Bundesfreiwilligendienst

Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende, die eine staatliche Unterstützung beziehen (Bafög, Ausbildungsbeihilfe o.ä.), Bundesfreiwilligendienstler können einen Antrag auf die Reduzierung des Beitrages stellen. Dieser ist an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten und mit einer Kopie des Bewilligungsbescheides (Nachweis über den Bezug der staatlichen Unterstützung) oder mit dem entsprechenden Schulnachweis zu versehen.

Der Antrag muss dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar eines jeden Jahres vorgelegt werden und wird von diesem jeweils nur für das laufende Beitragsjahr beschieden.

Der Antrag muss für jedes Jahr unter Wahrung der benannten Frist neu gestellt werden.

Wird der Antrag vom Vorstand positiv beschieden, beträgt der reduzierte Mitgliedsbeitrag für das antragstellende Mitglied den Jugendbeitrag nach § 3.1 40,00€

Sie bleiben weiterhin, wie die Jugendlichen vom Arbeitsdienst befreit.

Fällt der Grund für die Beitragsreduzierung im Sinne dieses § innerhalb des Jahres weg, ist die Beitragsreduzierung anteilig zu gewähren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit der Veröffentlichung mit dem Aushang im Vereinsheim des ASV Wanfried „Waldschlösschen“, in Kraft.

Wanfried, 18.02.2017